

An unsere Kunden

Brixen, den 16.01.2020

Änderungen im Bereich der Sonder- und Megaabschreibungen ab 01.01.2020:

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Lukas Achammer
Dr. Valentin Oberhollenzer

Dr. Daniela Planatscher
Dr. Miriam Stockner

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Sehr geehrte Kunden,

sollten Sie im Geschäftsjahr 2020 beabsichtigen Investitionen im Bereich der bisherigen „Sonder- und Megaabschreibungen“ zu tätigen, so möchten wir mit vorliegendem Rundschreiben auf die wesentlichen Neuerungen hinweisen und ersuchen gleichzeitig, ab 01.01.2020 die erforderlichen und verpflichtenden neuen Angaben in den Lieferantenrechnungen zu berücksichtigen.

Änderung der Förderung

Mittels Haushaltsgesetz 2020¹ wurde die bisher bekannte Sonderabschreibung in Höhe von 130% („super-ammortamento“) sowie die Megaabschreibung in Höhe von 270% („iper-ammortamento“) dahingehend geändert, dass die Investitionsförderung nicht mehr wie bisher anhand einer Minderung der Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen der Steuererklärung (Sonderabschreibung) erfolgt, sondern ab 01.01.2020 in Form eines Steuerbonus gewährt wird. Der Steuerbonus kann mittels Vordruck F24 mit anderen Steuern und Sozialabgaben verrechnet werden.

Die geförderten Investitionen entsprechen den bisherigen und bereits bekannten Investitionen im Bereich der Sonder- und der Megaabschreibungen².

HINWEIS: Der Steuerbonus ist sowohl für Unternehmer als auch für Freiberufler³ anwendbar.

¹ Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019.

² Investitionen mit einem Abschreibesatz unter 6,5%, Pkw's und andere spezifische Güter/Branchen sind weiterhin von der Förderung ausgeschlossen.

³ Bisher wurden die Investitionen von Freiberuflern im Bereich Industrie 4.0 nicht gefördert.

WICHTIG:

In sämtlichen Lieferantenrechnungen (auch von Seiten von Leasinggesellschaften) betreffend die begünstigten Güter/Investitionen muss ein Verweis auf die mit dem Haushaltsgesetz 2020 neu eingeführte Begünstigung enthalten sein. Demzufolge müssen die Lieferantenrechnungen zwingend nachfolgenden Verweis aufweisen: „**Bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, cc. da 184 a 197, L. 160/2019**“

Wir ersuchen sämtliche Kunden selbst zu überprüfen und zu gewährleisten dass der obgenannte Verweis auf sämtlichen Lieferantenrechnungen, welche von der Förderung betroffen sind, ab 01.01.2020 entsprechend angegeben werden. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich mit Ihren Lieferanten ab.

Die Investitionsförderung unterscheidet sich, wie bereits in den Vorjahren, in Abhängigkeit der getätigten Investition:

I) Investitionen in neue Anlagegüter (ex „super-ammortamento“)

Der Steuerbonus für Investitionen in neue Anlagegüter, welche nicht den Voraussetzungen für die sog. Industrie 4.0 entsprechen, beträgt 6% der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen in Höhe von Euro 2.000.000. Der Steuerbonus kann ab dem Jahr nach Inbetriebnahme in Anspruch genommen und in 5 Jahren verrechnet werden.

II) Investitionen im Bereich Industrie 4.0

i. Investitionen in neue Anlagegüter betreffend Industrie 4.0 (ex „iper-ammortamento“)

Der Steuerbonus für Investitionen in neue Anlagegüter, welche den Voraussetzungen für die sog. „Industrie 4.0“ (Anlage A zum Gesetz 232/2016) entsprechen, beträgt 40% der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen in Höhe von Euro 2.500.000 und 20% der Aufwendungen ab Euro 2.500.000 bis Euro 10.000.000. Der Steuerbonus kann ab dem Jahr nach der erfolgten Vernetzung („interconnessione“) in Anspruch genommen und in 5 Jahren verrechnet werden.

ii. Investitionen in immaterielle Anlagevermögen betreffend Industrie 4.0

Der Steuerbonus für Investitionen in immaterielles Anlagevermögen betreffend Industrie 4.0 (Anlage B zum Gesetz 232/2016) beträgt 15% der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von Euro 700.000.

Der Steuerbonus kann ab dem Jahr nach der erfolgten Vernetzung („interconnessione“) in Anspruch genommen und in 3 Jahren verrechnet werden.

Für Investitionen im Bereich 4.0, welche die Aufwandsschwelle von Euro 300.000 übersteigen, ist ein entsprechendes Schätzungsgutachten eines befähigten Technikers oder eine Konformitätserklärung notwendig. Für Investitionen unter Euro 300.000 ist die Eigenerklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

HINWEIS: Laut Gesetzestext ist für die Anwendung des Steuerbonus im Bereich der Industrie 4.0 eine Mitteilung ans Ministerium (MISE) notwendig. Das entsprechende Dekret betreffend Modell sowie Modalitäten und Fristen für die Meldung sind derzeit noch ausständig.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner